

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen (AEB-Leistung)

Rauch Verbindungselemente GmbH, Schömburg

E-AEB-AI-0918-0 Stand 01. September 2018

§ 1 Geltungsbereich 1. Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen uns und dem Auftragnehmer gelten ergänzend zu den sonstigen Vertragsvereinbarungen ausschließlich diese AEB. Abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu. Die Entgegennahme von Leistungen und Lieferungen oder deren Bezahlung stellt in keinem Fall eine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar.

2. Ein Vertragsschluss scheidet nicht an einander widersprechenden AGB. Soweit sich kollidierende AGB entsprechen, gilt das übereinstimmend Geregeltere. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen unserer Einkaufsbedingungen als vereinbart, denen keine kollidierenden Bestimmungen der AGB des Auftragnehmers gegenüberstehen. Andererseits werden solche Bestimmungen der AGB des Auftragnehmers nicht Vertragsbestandteil, die nicht mit dem Regelungsgehalt unseren AEB übereinstimmen.

In allen anderen Fällen gilt das dispositives Recht.

3. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Auftragnehmer ohne erneute Einbeziehung. Sie gelten bis zur Stellung neuer AEB durch uns.

4. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

5. Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

§ 2 Leistungen 1. Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung. Die Leistungsergebnisse werden ggf. mittels Lastenheft, Leistungsbeschreibung, Terminplan und anderer Anlagen näher beschrieben. Im Auftrag benannte Anlagen sind Bestandteil desselben.

2. Der Auftragnehmer prüft die überlassenen Vertragsunterlagen nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit, Fehler, Unklarheiten, Realisierbarkeit und Aktualität.

Bei Prüfung der Unterlagen erkannte Mängel und Risiken teilt der Auftragnehmer uns unverzüglich mit. Er hat uns Änderungen vorzuschlagen, die er für erforderlich hält, um die vereinbarten Spezifikationen oder gesetzliche Anforderungen zu erfüllen. Im Falle von Unklarheiten ist er verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn alle notwendigen Informationen zu besorgen.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftrag eigenverantwortlich, vollständig und mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Dies gilt auch für die vom Auftragnehmer eingesetzten eigenen Mitarbeiter.

4. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik, der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände, sowie seiner eigenen vorhandenen oder während der Auftragsarbeit erzielten Erkenntnisse und Erfahrungen.

5. Sämtliche Investitionen, die nötig sind um den Auftrag durchzuführen (Mitarbeiter, Hardware, Software, etc.) wird der Auftragnehmer selbst auf eigene Rechnung tätigen und somit für die Realisierung des Auftrags grundsätzlich eigene Mitarbeiter und Arbeitsmittel einsetzen.

6. Kann der Auftragnehmer seine Leistung nicht fristgerecht erbringen, so hat er uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

7. Eine Auftragsübertragung an Dritte ohne unsere Zustimmung ist untersagt. Sie berechtigt uns zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadenersatz.

§ 3 Mitwirkung 1. Wir werden im Sinne einer Obliegenheit bei der Vertragsdurchführung mitwirken, soweit dies vertraglich vereinbart und erforderlich ist.

2. Der Auftragnehmer hat uns unter Setzung einer angemessenen Frist und unter Nennung der konkreten Mitwirkungshandlung zur Mitwirkung aufzufordern.

3. Unterbleibt die Aufforderung, kommen wir mit der Mitwirkung nicht in Verzug, und der Auftragnehmer kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen. Wir sind für unzureichende oder verspätete Mitwirkungen nur verantwortlich, soweit wir diese zu vertreten haben.

§ 4 Vergütung 1. Die Vergütung erfolgt vorbehaltlich der Richtigkeit von Lieferung und Leistung. Mit der Vergütung sind sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen inklusive einer etwaigen Rechteinräumung abgegolten.

2. Der Auftragnehmer erhält grundsätzlich keinen Ersatz für Reisekosten und sonstige Nebenleistungen. Reisen im Rahmen eines Projekts sind nur nach vorheriger Vereinbarung mit uns zulässig.

3. Alle Preise und Kosten verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

4. Der Auftragnehmer trägt alle etwaig anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben und Kosten einer Einfuhr aus Anlass der Bestellung. Materialaufwand des Auftragnehmers ist nur dann erstattungsfähig, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist.

5. Soweit nicht anders vereinbart, entsteht der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgelts nach vollständiger, mangelfreier Erbringung der Leistung sowie im Falle eines Abnahmeerfordernisses mit Erteilung der Abnahmebescheinigung.

6. Die Zahlungsfrist beginnt mit Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Die Fälligkeit tritt 30 Kalendertage nach Beginn der Zahlungsfrist ein. § 286 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung.

7. Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Kalendertagen mit 3% Skonto oder 30 Kalendertage netto nach Beginn der Zahlungsfrist. Zahlungen sind fristgemäß, wenn unser Zahlungsauftrag innerhalb der Frist erfolgt.

8. Sofern Vorauszahlungen vereinbart werden, ist vom Auftragnehmer Zug um Zug gegen Leistung und in Höhe der Vorauszahlung eine unbefristete Erfüllungsbürgschaft einer deutschen Bank oder Versicherung zu erbringen. Bei Verzug werden vom Vorauszahlungsbetrag Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB von der Rechnung gekürzt. Dem Auftragnehmer bleibt es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.

Die Geltendmachung von Verzugschäden durch uns im Übrigen wird von dieser Regelung nicht berührt.

9. In Bezug auf Abschlagszahlungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

10. Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Lieferanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers gefährdet wird, so können wir die Zahlung verweigern und dem Auftragnehmer eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Zahlung zu leisten oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Auftragnehmers oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

11. Verschlechtert sich die Solvenz des Auftragnehmers in einem Umfang, der die Erfüllung des Vertrages gefährdet oder stellt der Auftragnehmer seine Leistung ein, sind wir zum Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht kann auch nur teilweise ausgeübt werden.

12. Der Auftragnehmer ist ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Auftragnehmer dennoch Forderungen gegen uns ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, können wir mit befreiender Wirkung sowohl an den Auftragnehmer als auch an den Dritten leisten.

13. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, soweit sein Gegenanspruch, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit § 377 HGB findet keine Anwendung, auch nicht analog.

§ 6 Leistungszeiten 1. Die vereinbarten Leistungszeiten sind verbindlich. Ihre Einhaltung ist für uns wesentlich.

Bei Lieferungen ist für die Einhaltung von Fristen und Terminen der Eingang der Lieferung im vereinbarten Werk von uns oder der von uns genannten Empfangs- oder Verwendungsstelle maßgebend. Bei Dienstleistungen ist die rechtzeitige und vollständige Erbringung der Leistung entscheidend. Bei Werkleistungen ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgebend. Zu einer vorzeitigen Abnahme oder Abnahme sind wir nicht verpflichtet.

2. Teilleistungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

3. Der Auftragnehmer hat uns Schwierigkeiten, die ihn an der termingemäßen Lieferung in der vorgeschriebenen Menge oder Qualität hindern, unverzüglich mitzuteilen und eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen. Er haftet für nicht oder verspätet erfolgte Mitteilungen.

4. Bei vorzeitiger Leistungserbringung oder früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns eine Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers oder eine Zwischenlagerung bei Dritten auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung oder Einlagerung bei Dritten, so lagern die Werkstücke bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen. Bei früherer Anlieferung erfolgt die Berechnung der Skontofrist ab dem Tag des vereinbarten Liefertermins oder dem Tag des Zugangs der Rechnung bei uns, je nachdem, was zuletzt eintritt.

5. Bei Lieferverzug stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu; Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

6. Bei wiederholter oder dauerhafter Terminüberschreitung des Auftragnehmers sind wir zum Rücktritt oder zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Bei unverschuldeter Terminüberschreitung sind wir zum Rücktritt berechtigt, wenn die Terminüberschreitung erheblich ist und die Dringlichkeit der Leistungserbringung oder Belieferung dies wegen eigener Terminbindung erfordert.

Bei Rücktritt können wir Teilleistungen gegen Gutschrift behalten.

7. Ist der Auftragnehmer in Verzug, so ist er verpflichtet, einem Ersuchen von uns auf Eilversand (Express oder Eilbote, Eilbote, Schnelpaket, Luftfracht usw.) auf seine Kosten nachzukommen.

8. Einer Mahnung oder einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Liefer- oder Leistungstermin als „fix“ vereinbart ist oder wenn der Auftragnehmer erklärt, auch innerhalb der Frist nicht liefern zu können.

9. Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so sind wir nach Mahnung berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25% des Netto-Leistungs- oder Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5% des Netto-Leistungs- oder Lieferwertes und vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens behalten wir uns vor. Dem Auftragnehmer ist es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der verspäteten Leistung oder Annahme der Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde, sofern sie bis zur Schlusszahlung geltend gemacht wird.

10. Bei Verzug des Auftragnehmers sind wir zum Deckungskauf berechtigt, soweit er nach den Umständen sachdienlich ist, um drohende Folgeschäden des Verzugs abzuwenden. Die uns hierdurch entstehenden Mehrkosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

11. Im Falle verzögerter Abnahme oder Annahme haften wir für Schadenersatzansprüche nur im Falle unseres Verschuldens.

12. Jeder Sendung von Werkstücken ist ein zweifacher Lieferschein beizufügen, in dem alle im Auftrag enthaltenen Kennzeichnungen, insbesondere Bestell-Nr., Teile-Nr., Chargen-Nr., Pos.-Nr., angegeben sind.

Der Lieferschein soll außen an der Lieferung angebracht werden und zwar entweder unter einem Aufkleber oder unter Packpapier mit dem Hinweis: „Hier Lieferschein“.

§ 7 Höhere Gewalt 1. In den Fällen höherer Gewalt sind wir von unserer Verpflichtung zur Annahme und Abnahme der Werk- oder sonstigen Leistung befreit. Dies gilt auch für sonstige Mitwirkungshandlungen bei der Vertragserfüllung. Können Annahme oder Abnahme durch uns wegen höherer Gewalt sowie wegen sonstiger, unvorhergesehener oder außerhalb unseres Einflusses liegender Hindernisse nicht rechtzeitig erfolgen, verlängert sich die Abnahme- oder Annahmefrist angemessen und es entsteht kein Abnahme- oder Annahmeverzug.

2. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme oder Annahme der bestellten Leistung oder Lieferung ganz oder teilweise befreit, wenn die Leistung oder Lieferung wegen der durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich unser Bedarf um mehr 30% oder mehr verringert.

§ 8 Gewährleistung 1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Produkte und Leistungen den gesetzlichen Anforderungen und Technischen Normen sowie dem aktuellen Stand der Technik und den vereinbarten Beschaffenheiten in Text und Zeichnung entsprechen und für den dem Auftragnehmer bekannten Verwendungszweck geeignet.

2. Der Auftragnehmer soll sich über den Verwendungszweck seiner Dienst- und Werkleistungen informieren.

3. Der Auftragnehmer wird uns über durch gesetzliche Regelungen verursachte Veränderungen seiner Leistungen, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Auftragnehmer erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

4. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu kennzeichnen, dass sie als dessen Leistungen erkennbar sind und eine Rückverfolgung der Leistungen durch ihn gewährleistet ist.

5. Der Auftragnehmer gewährleistet ferner, dass die von ihm erbrachten Leistungen oder Lieferungen frei von Rechten Dritter sind, insbesondere keine in- oder ausländischen Schutzrechte Dritter verletzen.

§ 9 Abnahme In Bezug auf die Abnahme von Werkleistungen und bei vereinbarter Abnahme sonstiger Leistungen gilt folgendes:

1. Der Auftragnehmer hat vor Übergabe an uns die Vertragsleistung selbst darauf zu prüfen, ob sie vollständig ist und den vertraglichen Anforderungen entspricht.

2. Der Auftragnehmer hat uns zum vereinbarten Zeitpunkt die vereinbarten Leistungen zwecks Abnahme zu übergeben.

3. Soweit keine andere Frist vereinbart ist, gewährt uns der Auftragnehmer eine Frist von mindestens 14 Kalendertagen, um die von ihm erbrachten Werkleistungen auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen.

4. Sämtliche Abnahmen erfolgen schriftlich. Die Abnahme muss stets schriftlich durch uns erklärt werden. Eine Abnahme durch konkludente Handlungen, wie z.B. Nutzung, ist ausgeschlossen. Wir können die Vertragsleistung auch trotz nicht nur unwesentlicher Mängel annehmen. In diesem Fall werden die Mängel schriftlich festgehalten und unverzüglich durch den Auftragnehmer beseitigt.

5. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung des Werkes geht erst mit der Abnahmeerklärung auf uns über.

6. Freigaben oder Bestätigungen von Leistungen oder Teilen der Leistung, Konzepten oder Spezifikationen stellen keine Abnahme dar.

7. Sofern wir die Abnahme verweigern, teilen wir dem Auftragnehmer die Gründe für die Verweigerung schriftlich oder in Textform mit. Der Auftragnehmer hat unverzüglich alle erforderlichen Änderungen durchzuführen und die geänderten Leistungen binnen 14 Kalendertagen, soweit sich die Parteien nicht auf eine abweichende Frist einigen, zur erneuten Abnahme zu übergeben. Wir werden innerhalb von 14 Kalendertagen ab Übergabe der geänderten Leistung schriftlich erklären, ob wir die Leistung annehmen oder erneut verweigern.

§ 10 Mangel- und Schadenersatzansprüche 1. Reklamationen bedeuten Mehraufwand. Aus diesem Grunde behalten wir uns vor, pro berechtigter Reklamation eine Verwaltungskosten von 100,00 € zu berechnen.

Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines geringeren Aufwands und uns der Nachweis eines höheren Aufwands vorbehalten.

2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Im Rahmen der Nacherfüllung sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Herstellung eines neuen Werkes zu verlangen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Schadenbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- und Austauschkosten, zu tragen.

3. Verweigert der Auftragnehmer die Nacherfüllung oder führt er sie nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist durch oder ist sie unmöglich oder fehlgeschlagen oder uns unzumutbar, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, sofern der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht zu Recht verweigert hat, oder die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten und Schadenersatz oder Ersatz unserer vergeblichen Aufwendungen zu verlangen.

Ist es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur eigenen

Abhilfe zu setzen, sind wir berechtigt, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmer selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

4. Wird die gleiche Leistung wiederholt fehlerhaft erbracht oder geliefert, sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Leistung oder Lieferung auch für den nicht erfüllten Leistungs- und Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

5. Soweit gesetzlich keine längere oder später beginnende Verjährungsfrist vorgesehen ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängel 60 Monate und beginnt bei abnahmebedürftigen Leistungen mit der Abnahme und bei übergabebedürftigen Leistungen mit der Übergabe an uns. Im Fall von Rechtsmängeln beginnt die Verjährungsfrist erst mit unserer Kenntnis des Mangels. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen und Regelungen zum Verjährungsbeginn.

Verzögert sich die Abnahme oder Übergabe ohne unser Verschulden, so beträgt die Verjährungsfrist maximal 60 Monate nach Bereitstellung der Leistung zur Abnahme oder Übergabe.

6. Für Leistungsgegenstände, die während der Nacherfüllung oder Schadensbeseitigung nicht in Betrieb bleiben oder sonst ihrem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt werden können, verlängert sich die laufende Verjährungsfrist um die Zeit der Betriebs- oder Nutzungsunterbrechung.

7. Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten auch für den Fall, dass der Auftragnehmer eine Garantie für seine Arbeiten oder Leistungen übernommen hat. Der Neubeginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Haftung 1. Wir haften ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften für alle von uns, unseren Erfüllungs- und/oder Verrichtungshelfen, schuldhaft verursachten Schäden.

2. Der Auftragnehmer hat uns von Ansprüchen Dritter, die durch mangelhafte Leistungen oder Lieferungen des Auftragnehmers schuldhaft verursacht wurden, freizustellen.

Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung Dritten gegenüber nach nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Auftragnehmer gegenüber uns insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen uns und den Auftragnehmer finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechend Anwendung.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns die entstandenen Kosten und Aufwendungen für und Schäden durch eine zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden durchgeführte Rückruf- oder Rücknahmeaktion zu erstatten, die durch mangelhafte Leistungen oder Lieferungen des Auftragnehmers verursacht wurden.

§ 12 Versicherungsschutz 1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio. € für Personen-, Sach- sowie für Produktvermögensschäden abzuschließen und zu unterhalten.

Er verpflichtet sich, eine Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. € abzuschließen und zu unterhalten.

2. Der Umfang der Produkt-Haftpflichtversicherung muss sich erstrecken auf die Deckungsformen der erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung unter Einschluss der dort sog. fakultativen Deckungen sowie einer erweiterten Tätigkeitsschadendeckung für Lohnbearbeitungsschäden. Die Deckung muss sich auch auf Schäden im Ausland erstrecken.

3. Der Auftragnehmer soll diese AEB seinem Betriebs-Haftpflichtversicherer zur Mitversicherung im Rahmen seiner Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung und zur Bestätigung der Deckungsunschädlichkeit nach Maßgabe der Ziffer 7.3 AHB vorlegen.

4. Der Auftragnehmer überlässt uns unverzüglich nach Auftragserteilung die Bestätigung des Versicherers zum vorgenannten Deckungsumfang (*Certificate of Insurance*).

§ 13 Geheimhaltung 1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Sie werden insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die dem Auftragnehmer bereits nachweislich vor der Bekanntgabe der Informationen durch uns bekannt waren.

2. An den von uns überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Unsere Unterlagen dürfen nur denjenigen Personen zur Verfügung gestellt werden, die unseren Auftrag ausführen. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass auch

seine Mitarbeiter unsere berechtigten Geheimhaltungsinteressen wahren.

3. Der Auftragnehmer ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.

Sämtliche von uns überlassenen Gegenstände sind nach Ablehnung oder Abwicklung des Auftrags unverzüglich an uns zurückzugeben.

4. Eine Vervielfältigung der dem Auftragnehmer überlassenen Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

5. Sämtliche die Geschäftsbeziehung betreffenden Informationen sind nicht für Dritte bestimmt. Eine auch teilweise Offenlegung unseres Auftrags gegenüber Dritten darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns erfolgen; der Auftragnehmer soll die Dritten im Rahmen einer gleichartigen Vereinbarung ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten.

6. Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit unserer Geschäftsverbindung werben.

7. Gegenstände, die wir dem Auftragnehmer überlassen, bleiben unser Eigentum. Gegenstände, die in unserem Auftrag hergestellt werden, werden unser Eigentum. Diese dürfen an Dritte nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung geliefert werden.

8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich während der Laufzeit des Vertrages und für 12 Monate nach Abschluss der Tätigkeiten, nicht direkt oder indirekt mit unseren Kunden Geschäfte abzuwickeln, die dem Auftragsgegenstand entsprechen oder soweit der Auftragnehmer Leistungen für diesen Kunden erbracht hat oder seine Leistungen an den Kunden weitergegeben wurden. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.

9. Leistungen, die unserer Bestellung entsprechen und nicht von allgemeiner Spezifikation, sondern für eine konkrete Applikation bestimmt sind, dürfen nicht an Dritte geliefert oder diesen gegenüber erbracht werden.

§ 14 Fertigungsmittel, Eigentumsvorbehalt 1. Fertigungsmittel, die von uns zur Verfügung gestellt, von uns geplant oder bezahlt werden, wie Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, bleiben in unserem oder werden unser Eigentum. Sie dürfen nicht für Leistungen oder Lieferungen an Dritte verwendet werden, nicht vervielfältigt, veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder in sonstiger Weise weitergegeben werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellter Werkstücke oder erbrachter Leistungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung und Durchführung der von uns bestellten Vertragsleistungen einzusetzen.

2. Sofern in unserem Eigentum stehende Sachen von Dritten gepfändet werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Bereits bei einer Pfändung hat der Auftragnehmer das Vollstreckungsorgan auf die Eigentumsverhältnisse an den Sachen hinzuweisen.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in unserem Eigentum stehende Sachen zum Neuwert auf eigene Kosten in einer Sachversicherung mit möglichst weitgehendem Deckungsumfang (*all-risk* Deckung, *extended coverage*) zu versichern. Der Auftragnehmer tritt die Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an uns ab.

4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den überlassenen Sachen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

5. Sofern von uns Sachen beigestellt werden, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Vertraglich vereinbarte Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erfolgen Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass uns dieser anteilmäßig Miteigentum überträgt.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn wir die Annahme wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigern oder wenn wir von weiteren Bestellungen absehen können.

In solchen Fällen sind uns die beigestellten Sachen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.

6. Mehraufwendungen wegen Materialfehlern und Maßabweichungen an den beigestellten Rohmaterialien dürfen uns nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu diesen Mehraufwendungen in Rechnung gestellt werden.

7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die beigegebenen Sachen bei Überlassung auf offenkundige Mängel, wie z.B. Identität, Quantität und Transportschäden, zu prüfen und uns erkannte Mängel unverzüglich anzuzeigen. Bei der Bearbeitung entdeckte Mängel an den überlassenen Sachen sind uns unverzüglich ab Mangelentdeckung anzuzeigen.

8. Soweit die uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 15% übersteigen, werden wir auf Wunsch des Auftragnehmer einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

§ 15 Kündigung Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Mindestlohngesetz (MiLoG) 1. Der Auftragnehmer sichert zu, für die von ihm als Arbeitnehmer eingesetzten Mitarbeiter die Vorschriften des MiLoG einzuhalten.

2. Soweit wir wegen Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Vorschriften des MiLoG seiner Mitarbeiter haftbar gemacht werden, stellt uns der Auftragnehmer von daraus resultierenden Ansprüchen frei und hat uns den entstandenen Schaden und finanziellen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 17 Einräumung von Rechten 1. Die uns in Durchführung der Leistung vom Auftragnehmer überlassenen Unterlagen gehen mit ihrer Übergabe in unser Eigentum über.

2. Der Auftragnehmer räumt uns spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe das nicht ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Recht ein, die für uns erbrachte Leistung gemäß dem zugrunde gelegten Vertragszweck zu nutzen, insbesondere zu bearbeiten, abzuändern, zu verwerten, zu vervielfältigen und zu verbreiten. Dieses Nutzungsrecht ist durch die Gesamtvergütung abgegolten.

3. Der Auftragnehmer hat uns über bestehende Einschränkungen der Nutzungsrechte unverzüglich zu informieren und dafür zu sorgen, dass ggf. bestehende Urheberpersönlichkeitsrechte gegen uns nicht geltend gemacht werden.

4. Der Auftragnehmer wird uns auf Verlangen sämtliche Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit den gelieferten Gegenständen oder Leistungen benutzt.

5. Stellt der Auftragnehmer die Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen fest, so hat er uns hierüber unaufgefordert und unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 EU-Verordnung REACH Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle verwendeten Stoffe, die unter die EU-Chemikalienverordnung REACH fallen, entsprechend dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der vertragsgegenständlichen Verwendung der Stoffe registriert und zugelassen sind. Dies gilt auch für Auftragnehmer außerhalb der EU. Auf unser Verlangen erbringt der Auftragnehmer geeignete Nachweise über die Erfüllung dieser Verpflichtung.

§ 19 Gerichtsstand, Erfüllungsort, geltendes Recht 1. Gerichtsstand ist nach Wahl von uns das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht oder der Gerichtsstand des Auftragnehmers.

2. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Erfüllungsort für Zahlungen ist unser Unternehmenssitz.

3. Auf die Vertragsbeziehungen mit uns und unseren Auftraggebern ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des CISG - „UN Kaufrecht“ - ist ausgeschlossen.

4. Sollten einzelne Teile dieser AEB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

§ 20 Datenschutz Wir behandeln alle Daten des Auftragnehmers ausschließlich zu Zwecken der Geschäftsabwicklung und nach den Vorgaben der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen. Der Auftragnehmer hat auf schriftliche Nachfrage auch ein Auskunftsrecht über seine von uns erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten.

§ 21 Kontaktdaten

Rauch Verbindungselemente GmbH
Robert-Bosch-Str. 37
72355 Schömberg

Geschäftsführer: Fred Rauch, Udo Späth

Telefon: +49 (0) 7427-0
Telefax: +49 (0) 7427-25

Email: info@rauch-gmbh.de
Internet: www.rauch-gmbh.de

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart
Handelsregister: HRB 410461
Ust-IdNr.: DE144856981